

Newsletter No. 197 (DE)

**Aktuelle rechtliche Entwicklungen in
Hongkong und China**

Juli 2015

Obwohl Lorenz & Partners große Sorgfalt darauf verwenden, die in diesen Newslettern bereitgestellten Informationen auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

I. Einleitung

Mit dem folgenden Newsletter möchten wir Sie über die neuesten rechtlichen Entwicklungen sowie aktuelle Rechtsprechung in Hongkong und China informieren. Dabei wird insbesondere auf neuere Entscheidungen zum Schiedsverfahren und Arbeitsrecht sowie auf die Einführung des *Vertrags zugunsten Dritter* in Hongkong Bezug genommen.

II. Schiedsverfahren

Die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, gerade im internationalen Geschäftsverkehr, erfolgt in Hongkong und China oft im Wege der Durchführung eines Schiedsverfahrens, vor allem bei Streitigkeiten mit hohen Streitwerten (über 200.000 USD). Eine Inanspruchnahme staatlicher Gerichte stellt oftmals keine geeignete Alternative dar, da dies meist mit höherem Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist. Ein weiterer Vorteil des Schiedsverfahrens ist der Ausschluss der Öffentlichkeit und die Vertraulichkeit der Verhandlungen und des Urteils. Dadurch können Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse effektiv geschützt werden. Die wachsende Bedeutung des Schiedsverfahrens spiegelt sich auch in der aktuellen Rechtsprechung wider.

1. Schiedsgerichtsklausel

a) Hintergrund

Im Fall *Judger vs. Kroman* (Az. HCCT 6/2015) hatten die Parteien (ein Hongkonger Schiffseigner und ein türkisches Unternehmen) vertraglich vereinbart, dass Rechtsstreitigen vor einem Schiedsgericht in

Hongkong ausgetragen werden sollen (sog. **arbitration clause**). Das türkische Unternehmen machte nach Empfang der Schiffladung Schäden der gelieferten Ware geltend und erhob Klage vor einem türkischen Gericht. Daraufhin beantragte der Schiffseigner beim Hongkonger Court of First Instance (CFI) den Erlass einer einstweiligen Untersagung der vertragswidrigen Prozessführung im Ausland (sog. **anti-suit injunction**).

b) Entscheidung

Der CFI musste zunächst die strittige Frage der eigenen Zuständigkeit klären. Da Streitgegenstand die vereinbarte Schiedsgerichtsklausel war, wurde die eigene Entscheidungskompetenz auf zwei verschiedene nationale Rechtsquellen gestützt, einmal auf das speziell für Schiedsverfahren geltende Gesetz, die sog. *Arbitration Ordinance (Section 45(2)) (Cap. 609)*, sowie auf allgemeines Verfahrensrecht, die sog. *High Court Ordinance (Section 21 L) (Cap. 4)*.

In der Sache selbst gab der CFI dem Antrag statt und untersagte dem türkischen Antragsgegner die Prozessführung außerhalb Hongkongs, da dies der ausdrücklich vereinbarten Schiedsgerichtsklausel widersprach. Da das Urteil des Hongkonger Gerichts allerdings keine extraterritoriale Wirkung hat, steht es dem türkischen Partner frei, die Klage in der Türkei weiter zu betreiben, was unter Umständen zu dem Ergebnis führen kann, dass am Ende ein Urteil eines türkischen Gerichts steht sowie (sollte der Hongkonger Schiffseigner ein Schiedsverfahren in Hongkong durchführen) eine Schiedsgerichtsentscheidung.

2. Vollstreckung chinesischer Schiedssprüche in Hongkong

a) Hintergrund

Nach Abschluss eines Kaufvertrages bzgl. einer in China belegenen Immobilie verkaufterte die Verkäuferin (Frau Ho) vertragswidrig das Kaufobjekt an einen Dritten. Sowohl der ursprüngliche Käufer als auch der beteiligte Immobilienmakler führten daraufhin ein Schiedsverfahren gegen Frau Ho vor einem *chinesischen* Schiedsgericht, der *Guangzhou Arbitration Commission*. Dieses erließ zugunsten der beiden Antragssteller zwei Schiedssprüche, sog. **mainland awards**, da die Antragsgegnerin zu der Verhandlung nicht erschienen war. Die Antragsteller begehrteten sodann die Vollstreckung dieser beiden Titel gegen Frau Ho in Hongkong.

Eine solche Vollstreckung chinesischer Schiedssprüche ist nach Hongkonger Recht grundsätzlich möglich und ausdrücklich geregelt, vgl. *Section 92 ff. Arbitration Ordinance*. Voraussetzung ist hiernach, dass zunächst ein Vollstreckungsbescheid (sog. **enforcement order**) beim Hongkonger CFI beantragt wird.

Ein solcher Vollstreckungsbescheid wurde vorliegend vom CFI antragsgemäß erlassen. Frau Ho wendete sich sodann gegen die *Schiedssprüche selbst*, indem sie Klage beim zuständigen *chinesischen Gericht* einlegte, dem *Guangzhou Intermediate People's Court*. Sie machte geltend, dass ihr aufgrund fehlerhafter Bekanntmachung des Anhörungstermins (falsche Adresse) eine Teilnahme am Schiedsverfahren nicht möglich gewesen sei. Aufgrund dieses *Verfahrensfehlers* seien die Schiedssprüche aufzuheben.

Die Klage wurde abgewiesen, da die Beklagte tatsächlich Kenntnis von der Mitteilung erlangt hatte, was nach *chinesischem Schiedsverfahrensrecht* zur Heilung des Zustellungsmangels führt.

Daraufhin legte Frau Ho Rechtsbehelf gegen den erlassenen *Vollstreckungsbescheid* beim *Hongkonger CFI* ein.

b) Entscheidung

Der CFI gab dem Rechtsbehelf statt und verwarf den Vollstreckungsbescheid. Dabei stützte das Gericht seine Entscheidung auf *Hongkonger Schiedsverfahrensrecht*. Nach *Section 95(2)(c) Arbitration Ordinance* kann die Vollstreckung chinesischer Schiedssprüche u.a. dann abgelehnt werden, wenn einer Partei des Schiedsverfahrens nicht ausreichend *rechtliches Gehör* gewährt wurde. Der CFI sah vorliegend diese Voraussetzungen als gegeben an und traf damit eine den chinesischen Gerichten widersprechende Entscheidung.

Die beiden Schiedssprüche gegen Frau Ho konnten somit, jedenfalls in Hongkong, nicht vollstreckt werden.

c) Bedeutung

Um chinesische Schiedssprüche in Hongkong vollstrecken zu können, sollten diese im Einklang nicht nur mit chinesischem, sondern auch mit Hongkonger Schiedsverfahrensrecht ergehen. Denn der Fall zeigt, dass ein und derselbe Sachverhalt von chinesischen und Hongkonger Gerichten unter Umständen unterschiedlich beurteilt wird. Insbesondere ist daher auf eine ordnungsmäßige Bekanntmachung des Anhörungstermins zum Schiedsverfahren zu achten.

3. Sicherung der Vollstreckung einer Seeforderung trotz Schiedsspruch

a) Hintergrund

Der Kläger (ein Schiffseigner) und der Beklagte schlossen einen Schiffsmietvertrag über 5 Jahre. Vereinbart wurde, dass Rechtsstreitigkeiten vor einem Londoner Schiedsgericht ausgetragen werden sollen. Der Beklagte kam mit Zahlung der Schiffsmieten in Rückstand, woraufhin der Kläger ein Schiedsverfahren anstrebte und

schließlich einen Schiedsspruch zu seinen Gunsten erhielt.

In der Folge beantragte er beim CFI, ein in Hongkong vor Anker liegendes Schiff des Beklagten im Wege des *dinglichen Arrests zu beschlagnahmen*, um so die Vollstreckung seiner Mietforderung zu sichern. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts stützte er auf *Section 12A(2)(b) High Court Ordinance*, wonach für bestimmte Forderungen mit maritimem Bezug (sog. Seeforderungen oder **maritime claims**) der CFI zur Entscheidung befugt ist (sog. **admiralty jurisdiction**).

Der Beklagte wendete sich gegen den Antrag auf Anordnung der Beschlagnahme. Er machte geltend, mit Erteilung des Schiedsspruchs habe die ursprüngliche Seeforderung keinen Bestand mehr. Diese sei vielmehr im Schiedsspruch aufgegangen. Damit liege auch keine Forderung nach *Section 12A(2) HCO* mehr vor, sodass bereits die sachliche Zuständigkeit des CFI derartige Anordnungen nicht mehr bestehe. Zudem sei das Recht auf vorläufige Sicherungsmaßnahmen nur bis zur Erteilung eines Schiedsspruches gegeben und entfalle danach.

b) Entscheidung

Das Gericht entschied, dass die ursprüngliche Seeforderung trotz Schiedsspruchs bis zur Befriedigung des Gläubigers fortbestehe. Daher sei sowohl die Zuständigkeit des Gerichts als auch die Möglichkeit eröffnet, zur Vollstreckungssicherung erforderliche Maßnahmen, wie vorliegend die Beschlagnahme von Gütern des Beklagten, zu beantragen.

c) Bedeutung

Diese neue Entscheidung verschafft Inhabern von maritimen Schiedssprüchen ein erhebliches Druckmittel zur Durchsetzung ihrer Forderungen. In der Vergangenheit scheiterten derartige Begehren der Gläubiger deshalb, weil die jeweiligen Arrestanträge fälschlicherweise auf die *Schiedssprüche* und

nicht auf die *ursprüngliche Seeforderung* gestützt wurden.

III. Vertrag zugunsten Dritter

Das nach deutschem Recht bestehende Rechtsinstitut des Vertrages zugunsten Dritter gem. § 328 f. BGB wird in ähnlicher Form auch Bestandteil der Hongkonger Rechtsordnung. Ein im Dezember 2014 verabschiedetes Gesetz, die sog. *Contracts Ordinance No. 17 (Cap. 623)*, soll im Laufe des Jahres 2015 in Kraft treten.

1. Bisherige Rechtslage

Bisher galt der im Common Law geltende Grundsatz, dass Verträge nur Rechtswirkungen zwischen den Vertragsparteien entfalten können (**privity of contract**). Es war den Parteien somit nicht möglich, einem Dritten durch Vertrag Rechte zu gewähren.

Folglich konnte eine gewollte Drittbegünstigung bisher nur über Hilfskonstruktionen erreicht werden, wie z.B. durch einseitige Absichtserklärungen, Vertreterverträge, verbundene Verträge etc.

2. Neue Rechtslage

Nunmehr können Parteien eines Vertrages unter bestimmten Voraussetzungen Rechte zugunsten Dritter begründen.

a) Voraussetzungen

Ein Dritter kann vertragliche Rechte geltend machen, wenn

- dies ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist, oder
- alleiniger Zweck des Vertrages die Drittbegünstigung ist und
- eine genaue *Bezeichnung des Begünstigten* vorliegt. Dabei kann u.U. eine Gruppenbezeichnung ausreichen sofern eine Individualisierung möglich ist, so z.B. bei allen Arbeitnehmern eines Betriebes, Bewohnern eines Gebäudes, Nutzern einer Software etc.

b) Rechtsfolge

Der Dritte wird *wie eine Vertragspartei* behandelt. Neben den ausdrücklich bestimmten Primäransprüchen kann der Dritte ggf. auch Sekundäransprüche geltend machen (z.B. auf Schadensersatz). Zur Durchsetzung dieser Rechte stehen dem Dritten dieselben Möglichkeiten wie den Vertragsparteien zur Verfügung (Klage, einstweiliger Rechtsschutz etc.). Der Dritte ist jedoch auch an die übrigen Regelungen des Vertrages gebunden, die beispielsweise ein bestimmtes Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten vorschreiben (Gutachter, Mediator, Schiedsverfahren, Gerichtsstand etc.).

c) Einschränkung der Drittrechte

Sollten die Vertragsparteien ursprünglich eingeräumte Drittrechte nachträglich ändern oder einschränken wollen, so kann ggf. die *Zustimmung des Dritten* erforderlich sein. Dies gilt u.a. dann, wenn

- der Dritte die Begünstigung bereits *gebilligt* hat und
- die Billigung der versprechenden Vertragspartei mündlich oder schriftlich *mitgeteilt* wurde.

Für die Praxis ist daher empfehlenswert, dass der Dritte seine Rechte frühzeitig absichert, indem er unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung und Kenntnisnahme von der Begünstigung dem Versprechenden eine ausdrückliche Mitteilung in Schriftform zukommen lässt.

d) Keine Verpflichtung zulasten Dritter

Verpflichtungen zulasten Dritter sind dagegen, genau wie nach deutschem Recht, nach wie vor *unzulässig*.

e) Ausschluss

Für bestimmte Vertragstypen sind die neuen Regelungen ausgeschlossen. Dies gilt z.B. für Wechsel, bestimmte See- und Luftfrachtver-

träge, oder Verträge betreffend Grundeigentum.

3. Praxisfolgen

Mit der Einführung des Rechtsinstituts des Vertrages zugunsten Dritter werden die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten künftig erweitert:

Beispiele:

- Ein Lieferant kann z.B. nicht mehr nur die eigene Haftung, sondern auch die der Mitarbeiter, Vertreter und Vertragshändler etc. gegenüber dem Empfänger durch Vertrag ausschließen.
- Schenken Kinder ihren Eltern eine Urlaubsreise, so können die Eltern bei Schlechtleistung des Reiseveranstalters zukünftig selbst klagen.
- Krankenversicherungen von Arbeitgebern zugunsten der Arbeitnehmer beziehen oft auch deren Angehörige mit ein. Die Angehörigen können nun ihren Anspruch gegen den Versicherer selbst im eigenen Namen geltend machen, was bisher nicht möglich war.

Beabsichtigen die Vertragsparteien dagegen keine Drittbegünstigung, so sollte das neue Regelwerk künftig durch entsprechende Klauseln ausdrücklich ausgeschlossen werden.

IV. Arbeitsrecht

1. Implied Terms im Arbeitsvertragsrecht

a) Hintergrund

Im Fall *Tadjudin Sunny vs. Bank of America* (Az. HCA 507) war die Klägerin mehrere Jahre als Angestellte der beklagten Hongkonger Bank beschäftigt. Der Arbeitsvertrag sah u.a. vor, dass die Beklagte berechtigt sein sollte, am Bonusprogramm

der Bank teilzunehmen. Gerade im Hongkonger Finanzsektor stellen leistungsabhängige Bonuszahlungen einen wesentlichen Teil der Gesamtvergütungen dar. Das speziell für Arbeitsverhältnisse geltende Gesetz, die sog. *Employment Ordinance (Cap. 57)*, sieht diesbezüglich jedoch keine Regelungen vor.

Am 28. August 2007 wurde der Klägerin gekündigt. Die jährliche Bonuszahlung für 2007 wurde ihr vollständig verwehrt. Daraufhin erhob sie Klage beim CFI und machte geltend, die Ausübung des vertraglich vorgesehenen Kündigungsrechts habe dem alleinigen Zweck gedient, ihren Anspruch auf die zum Jahresende anstehende Bonuszahlung zu vereiteln. Die Kündigung verstoße daher gegen das *stillschweigend vereinbarte Umgebungsverbot* (sog. **implied term of anti-avoidance**) und sei daher unwirksam.

Entsprechend den Grundsätzen des Common Law sieht das Hongkonger Vertragsrecht für bestimmte Vertragsarten sog. *implied terms* vor, also Bestimmungen, die auch ohne ausdrückliche Regelung Vertragsbestandteil werden können. Für den Arbeitsvertrag gilt z.B. das Gebot gegenseitigen Vertrauens (**implied term of mutual trust and confidence**). Voraussetzung für die Geltung solcher stillschweigenden Regelungen ist, dass

- sie *vernünftig und gerecht* sind,
- sie *notwendig* sind, um die dem Vertrag zugrundeliegende Geschäftstätigkeit zu fördern,
- ihre Geltung für die Parteien *offensichtlich* ist,
- ihr Inhalt einer *klaren Formulierung* zugänglich ist und
- sie *nicht im Widerspruch zu ausdrücklichen Vertragsregelungen* stehen.

b) Entscheidung

Das Gericht gab nach einer Verhandlungsdauer von ca. vier Jahren der Klage statt. Zunächst wurde festgestellt, dass vorstehende Voraussetzungen vorliegen und

der *implied term of anti-avoidance* mithin Vertragsbestandteil wurde:

Die Beklagte konnte vernünftigerweise darauf vertrauen, dass sie einen Anspruch auf die vertraglich eingeräumte, jährliche Bonuszahlung hat, entsprechend ihrer bisherigen Leistungen im Jahre 2007.

Die Bank würde, so das Gericht, zudem ihre Leistungsträger verlieren, wenn diese ständig befürchten müssten, vor Erreichen des Bonus-Stichtages entlassen und damit um die Früchte ihrer Leistungen gebracht zu werden. Ohne die Sicherheit des *implied terms of anti-avoidance* würde die Bank mithin ihre Geschäftstätigkeit beeinträchtigen.

Daher steht der *implied term*, entgegen der Ansicht der Beklagten, vorliegend auch nicht im Widerspruch zu ausdrücklichen Regelungen des Arbeitsvertrages, obwohl dieser eine kurzfristige Kündigung ohne Grund ausdrücklich zuließ.

Die Beklagte konnte sodann einen Verstoß gegen die einbezogene Regelung darlegen und beweisen. So ergab die Beweisaufnahme, dass die Kündigung allein durch die anstehende Bonuszahlung i.H.v. 500.000 USD veranlasst war. Dieser Betrag wurde der Klägerin letztlich zugesprochen.

2. Haftung bei Arbeitsunfällen

a) Hintergrund

Der Kläger war als Arbeitnehmer des beklagten Hongkonger Unternehmens tätig und für die Verladung von Gütern zuständig. Während der Arbeit traten beim Kläger verschiedene körperliche Beschwerden auf. Durch ärztlichen Befund wurde sodann eine Rückenmarksverletzung mit teilweiser Querschnittslähmung festgestellt. Der Kläger forderte von der Beklagten eine Entschädigung i.H.v. 1,6 Mio. HKD.

Nach *Section 5(1) Employees Compensation Ordinance (Cap. 282)* ist der Arbeitgeber zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wenn

- die Verletzung des Arbeitnehmers auf einem *Unfall* beruht, also unerwartet war und nicht freiwillig erfolgte,
- sich der Unfall *in Ausübung der Arbeit* ereignete und nicht nur bei Gelegenheit, und
- der Unfall auch *kausal* für die Verletzung war.

b) Entscheidung

Das Gericht sah diese Voraussetzungen als gegeben an und gab der Klage statt. Die Entscheidung weist einige besondere Aspekte auf:

- So gab es zur Frage der Kausalität zwei ärztliche Gutachten. Keines konnte mit letzter Sicherheit die genaue Ursache der Rückenverletzung bestimmen. Nichtsdestotrotz entschied das Gericht, eine *gewisse Wahrscheinlichkeit* sei ausreichend, um eine Kompensationspflicht zu begründen.
- Der Arbeitgeber haftet auch dann für Arbeitsunfälle, wenn diese nicht auf Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zurückzuführen sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer entgegen einer ausdrücklichen Weisung des Arbeitgebers gehandelt hat.

V. Verschiedenes

1. Markeneintragung in China □ Nicol(e) Kidman

a) Hintergrund

2006 beantragte ein Chinese beim Chinesischen Patent- und Markenamt (□China Trademark Office□) die Registrierung der Handelsmarke □NICOL KIDMAN□ zur Verwendung für verschiedene Produkte (Regenschirme, Taschen etc.). Diesem Antrag wurde 2009 stattgegeben. Die Schauspielerin Nicole Kidman beantragte daraufhin bei der übergeordneten Behörde, dem *Trademark Review and Adjudication Board* (□TRAB□) die Ungültigerklärung der Markeneintragung. Sie machte geltend, die Ein-

tragung verletze ihre Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Namen. Zudem diene die Eintragung allein dem Zwecke, wirtschaftliche Vorteile aus ihrer Bekanntheit zu erlangen. Es liege daher ein Verstoß gegen den Gutglaubensgrundsatz (sog. □good-faith principle□) sowie ein Akt unfairen Wettbewerbs vor.

b) Entscheidung

Das TRAB entschied zugunsten von Frau Kidman. Demnach erfolgte die Eintragung entgegen *Article 32 PRC Trademark Law*, wonach bei Verletzung bestehender, vorrangiger Rechte die Markeneintragung zu unterbleiben hat. Eine Verletzung von Namensrechten setzt grundsätzlich voraus, dass Name und Handelsmarke *identisch* sind. 2014 hat der Pekinger *High People's Court* jedoch Richtlinien für die Verwaltung von Handelsmarken aufgestellt. Danach ist es ausreichend, wenn die streitgegenständliche Marke dazu *geeignet ist, bei der Öffentlichkeit einen Bezug zu einer bestimmten natürlichen Person herzustellen*. Die Berühmtheit einer Person kann zu einer solchen Inbezugnahme führen. Kleinere Abweichungen in der Markenbezeichnung (wie vorliegend das fehlende □e□) sind unschädlich, solange nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls eine Verwechslungsgefahr besteht.

Da Frau Kidman durch Vorlage diverser Filme, Preisverleihungen, Magazinberichte etc. ihre Bekanntheit auch bei der relevanten chinesischen Zielgruppe zum Zeitpunkt der Eintragung belegen konnte, wurde die Eintragung für ungültig erklärt.

2. Neues Steuerabkommen zwischen Hongkong und China

Am 1. April 2015 wurde zwischen Hongkong und China eine umfassende Neuregelung des zwischen beiden Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens vereinbart. Diese sollen im Laufe des Jahres 2015 in Kraft treten und sehen u.a. folgende Steuererleichterungen für Gesellschaften mit

Sitz in Hongkong und Geschäftstätigkeit in China vor:

- Hongkonger Unternehmen und Investmentfonds werden von der Besteuerung in China bzgl. solcher Gewinne befreit, die aus dem Verkauf von Anteilen an in China börsennotierten Unternehmen stammen.
- Für Hongkonger Unternehmen, die Schiffe und Flugzeuge in China verleasen, wird der Steuersatz für die Besteuerung dieser Erträge in China von 7% auf 5 % gesenkt.

*Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Informationen beihilflich sein konnten.
Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:*

Lorenz & Partners (Hong Kong) Co., Ltd.

Unit 2906, 29th Floor, Wing On Centre
Connaught Road, Sheung Wan,
Hong Kong

Tel: +852 252 814 33
E-Mail: hongkong@lorenz-partners.com